

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 26 - 26

Zur Lehre vom Gerichtsstand der Dienstboten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Zur Lehre vom Gerichtsstand der Dienstboten.

GD. I, S. 14. Ein Landmädchen, welches außerehe-  
lich geboren, und darauf den Dienst einer Säug-  
amme in einer benachbarten Stadt übernommen  
hatte, wurde bei dem dasigen Stadtgerichte be-  
langt. Dieses wies die Klage wegen Inkompetenz  
zurück, und das UG. für Mittelfranken bestätigte  
diesen Ausspruch aus folgenden Gründen: „Die  
Vorschrift der GD. I, S. 14, nach welcher die  
Dienstboten den Gerichtsstand der Dienstherrschaf-  
ten theilen, bezieht sich, wie aus den Anmerkun-  
gen hervorgeht, auf das damalige Verhältniß  
der privilegirten und eximirten Gerichtsstände zu  
dem gemeinen, und war zur Anwendung auf Fälle,  
wo weder ein privilegirter noch eximirter Gerichts-  
stand in Frage ist, gar nicht bestimmt. Vielmehr  
kömmt es zur Bestimmung des Gerichtsstandes  
der Dienstboten der Regel nach darauf an, ob  
anzunehmen, daß der Ort ihres Dienstes zur Zeit  
der Klagstellung zugleich ihr Wohnort sey, oder  
ob sie ihr Domizil an einem andern Orte haben. —  
Da nun die durch Verdingung als Säugamme  
herbeigeführte Entfernung von dem frühern Wohn-  
orte ihrer Beschaffenheit nach nur als eine vor-  
übergehende, daher nicht als ein Aufgeben des  
bisherigen Domizils erscheint, so hat sich im vor-  
liegenden Falle das Stadtgericht N. mit Recht  
für inkompetent erklärt <sup>1)</sup>.“

---

<sup>1)</sup> UGE. vom 13. Nov. 1838 Z. 131<sup>38/39</sup>.

---